

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Emsland für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Emsland hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert der Landkreis Medizinstudentinnen und -studenten, die sich schon während des Studiums für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Emsland entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.

Studierende können sich bis zum 15. Oktober eines Jahres direkt beim Landkreis Emsland schriftlich oder persönlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes im Landkreis Emsland schriftlich darlegen. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Landkreis Emsland vertragsärztlich als Hausarzt tätig zu sein.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Emsland stammt,
- b) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist,
- c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland für fünf Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Der/die Studierende erhält monatlich einen Betrag von 500 Euro.

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraums

- a) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- b) Der/die Studierende hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:
 - Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) beim Landkreis Emsland vorzulegen. Nach jedem Se-

mester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.

- Zeiten des Auslandsstudiums, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind dem Landkreis Emsland unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Emsland unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Emsland unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Emsland jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Emsland eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Emsland anzuzeigen.
- Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Abbruch der Weiterbildung sowie Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Emsland unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraums

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.
- c) Der/Die Studierende verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für fünf Jahre.
- d) Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

- a) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder

- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- b) die Zahlung von Studienbeihilfe wird eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 75 Monaten erreicht ist,
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
 - der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht,
 - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

- a) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende
- sein/ihr Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht,
 - vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
 - sich nicht für eine Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner entscheidet,
 - die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland aufnimmt.
- b) Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Emsland vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 % ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Emsland nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres beim Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- a) formloses Bewerbungsschreiben,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben,
- d) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
- e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife sowie
- f) bei schon bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

8. Auswahlverfahren

Der Landkreis Emsland prüft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

Die Auswahl wird von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

- a) dem Landrat bzw. einem/ einer von ihm bestellten Vertreter/in,

- b) der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bzw. deren/dessen Vertreter/in,
- c) der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH bzw. einem/ einer von den Gesellschaftern bestellter Vertreter/in
- d) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Medizinstudierende für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Landrat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Ko-Förderung

Gewährt eine Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde im Landkreis Emsland ein entsprechendes Stipendium in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich, so kann der Landkreis Emsland diesen Betrag auf 500 Euro/Monat aufstocken, wenn sich die/der Medizinstudierende gemäß den in dieser Richtlinie bestimmten Kriterien zur hausärztlichen Versorgung in der betreffenden Kommune verpflichtet.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 07.07.2014 zum 01.10.2014 für die Jahre 2014 bis 2016 in Kraft. Eine Fortführung ab 2017 hat der Kreistag am 18.12.2017 beschlossen. Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2020 wird erneut entschieden.